Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich 1 Mark.

Redacteur L. Henrichs in Wachtendonk. — Druck und Verlag von Klöckner & Mausberg in Kempen.
Allein-Debit für Holland Wwe. H. H. Uyttenbroeck in Venlo. — Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.

Nr. 9. Kempen, 15. Mai. 1881.

Irmingard, Gräfin von Aspel.

Von J. J. Sluyter in Rees.

(Fortsetzung.)

Wie viel im Uebrigen von Demjenigen, was die Legende über den Aufenthalt unserer Irmingard in Köln und über ihre Romreisen mittheilt, thatsächlich sich zugetragen hat, läßt sich bei dem Mangel an bezüglichem historischen Material aus ihrer Zeit nicht feststellen. Ueber einige Einzelheiten, welche an diesen Aufenthalt in Köln und an die Romreisen geknüpft werden, können jedoch noch die folgenden bei der Bedeutung Köln's und seines Domes vielleicht nicht ganz uninteressanten Bemerkungen gemacht werden:

Nach der Legende hat Irmingard auf der zweiten Romreise einen Handschuh mit Erde von der Stätte, wo die Genossen der heiligen Ursula gemartert worden, dem Papste überbracht und es verwandelte sich diese Erde bei ihrer Ankunft in Rom in Blut, weßhalb sie mit einem rothen Handschuh abgebildet worden ist. Da für dieses Wunder aus der Zeit der Irmingard keinerlei Zeugniß vorhanden ist, so darf man annehmen, es habe diese Erzählung ihren Grund vielleicht darin, daß Irmingard Reliquien aus der Genossenschaft der heiligen Ursula bei der Einfachheit der damaligen Zeit wirklich in einem Handschuh nach Rom mitgenommen habe, und daß, weil die Farbe, in welcher die Kirche die Märtyrer feiert, die rothe ist, der Darsteller ihres Bildes diese Farbe dem Handschuh glaubte geben zu müssen.

Von ihrer zweiten Romreise hat Irmingard nach der Legende das Haupt des h. Sylvester nach Köln mitgebracht. Hierzu bemerken die Bollandisten: „Einen Theil des Hauptes, sagt Crombach, denn der größte Theil des Schädels wird in Rom aufbewahrt."

Eine alte Sage in der Stadt Köln, welche dem Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung vor etwa 30 Jahren aus Köln mitgetheilt wurde, heißt: Irmingard wollte die Reliquie des h. Sylvester ursprünglich nicht dem Dom, sondern der Abtei zum h. Pantaleon schenken und war schon auf dem Wege zur Abtei, als in der Gegend der Schnurgasse ihr das Haupt schwer wurde, sie ermüdete, sie sich auf einen Stein setzte und sie so fest einschlief, daß die Vorübergehenden vergebens sich bemühten, sie zu wecken. Da läuteten auf Einmal alle Glocken des Domes von selbst. Als man nach der Ursache dieses Läutens forschte, erfuhr man, daß Irmingard in der Schnurgasse schlafend sitze und etwas im Schooße habe, daß sie nicht geweckt werden könne und daß auch ihre Hände nicht gelöst werden könnten. Hierauf verfügte sich das Domkapitel zu ihr, um den Schatz abzuholen, worauf sie erwacht sei und ihr Vorhaben mitgetheilt habe. — Das Stift St. Pantaleon habe nun die Reliquie haben wollen, das Domkapitel habe aber wegen dieses Wunders den Vorzug erhalten und dasselbe habe das Stift St. Pantaleon mit einem Hof bei Erkelenz abgefunden, der noch jetzt der Domhof heiße. Man sieht dieser Sage, auch abgesehen von der üblichen Identificirung der wirklichen und der angeblichen Irmingard, offenbar an, daß sie der Erzählung der Legende über das Glockenläuten und über die Prozession in Rom nachgebildet ist.

Zu der Mittheilung der Legende über die jährlich mit Umtragung der Reliquie des h. Sylvester in Köln stattfindende Prozession führen die Bollandisten Folgendes an: „Zu dieser Prozession bemerkt Crombach: „„Damit die Bürger dieses hl. Unterpfand gebührend ehrten, ging von jener Zeit Geistlichkeit, Senat und Volk jährlich am Freitage in der dritten Osterwoche mit Umtragung des Hauptes vom hl. Sylvester um die alten Stadtmauern."" Gelenius im „Kostbaren Heiligenschatz" S. 105 erzählt, daß diese Prozession schon früher vom hl. Heribert angeordnet sei. Er sagt wörtlich: „„Zum dankbaren Andenken der göttlichen Güte und Milde (wegen Verleihung von Regen nach langer Trockenheit) hat der h. Heribert nach den Osterferien eine jährliche Prozession in Köln angeordnet ..., in den folgenden Jahren jedoch verherrlichte er dieselbe mit Umtragung vom Haupte des heil. Sylvester, welches die hl. Jungfrau Irmgardis bei ihrer zweiten Reise nach Rom vom Papste erhielt.""

Zu Dem, was die Legende über das Einschließen einer h. Hostie in das Haupt des von Irmingard gegrüßten Crucifixes im Kölner Dom durch den Bischof von Köln erzählt, bemerken die Bollandisten, daß dieses Einschließen bereits im 10. Jahrhunderte von dem hl. Gero geschehen sei, der die hl. Hostie in das Crucifixeshaupt zu dem Zwecke gelegt habe, damit dieses Haupt, welches er beschädigt fand, wieder geheilt werde. In dem Werke des Freiherrn von Mering „Zur Geschichte der Stadt Köln", Bd. I, S. 267 wird die Beschädigung des Crucifixes dem Hieb eines frevelmüthigen Kriegsknechts zugeschrieben und heißt es daselbst noch: „Ein altes Zunftbuch des ehrbaren Schneideramtes enthält folgende Legende, welche den Zunftgenossen als Mitgliedern der an dem von Mering'schen Familien-Altare im hiesigen Dome gestifteten Kreuzbruderschaft alle 50 Jahre auf einem Zettel zur Erinnerung nebst einer Abbildung des über dem Altare befindlichen uralten Crucifixes mitgetheilt wurde: (folgt die Erzählung.) Viele Pilger kamen wegen dieses Kreuzes zu dem Altare und die Ritter, welche zur Zeit der Kreuzzüge zur Befreiung des heiligen Grabes auszogen, pflegten vor diesem Kreuze ihr Gelübde abzulegen.

Die Bollandisten haben zur Geschichte dieses Crucifixes noch folgende Bemerkung: „In einem aus Köln an mich gerichteten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwortschreiben heißt es in Bezug auf diese Sache also: Alsbald vor der größern Sacristei des großen Domes siehst du ein altes hölzernes Kreuzesbild, welches für dasselbe gehalten wird, das, als es gespalten war, der h. Gero, Erzbischof von Köln, mit Anwendung von Reliquien und einer heiligen Hostie wieder gemacht und welches die h. Irmgardis angeredet und gesegnet hat. Diese Geschichte ist auch in der Kapelle des h. Stephan gleich hinter der Kapelle der seligsten Jungfrau Maria in der Domkirche nicht bloß oben auf dem Altare, wo das Bild des heil. Gero mit einem ähnlichen Kreuzesbilde in Skulptur dargestellt ist, sondern auch an der ganzen Wand herum in alter Malerei ausgedrückt. Es ist daselbst auch eine Lampe und der Ort einer alten Lampe zu sehen; ob sie aber immer gebrannt hat, habe ich nicht erfahren können. Die neue Lampe brennt aber nicht immer, sondern nur bisweilen aus Beiträgen von Wohlthätern." So weit die Bollandisten, wobei darauf aufmerksam gemacht sei, daß diese Sage an den jetzigen Standort des Crucifixes sich nicht knüpfen kann, indem der gegenwärtige Dom erst im J. 1248 grundgelegt worden ist. Der Sage muß daher die Unterstellung vorausgehen, daß das Crucifix bereits im alten Hildebold'schen Dome gestanden habe und aus dem Brande desselben gerettet sei.

Ueber die Hacht oder Hachtpforte in Köln, wo Irmingard nach der Legende wohnte, ein Hospital stiftete, die Kranken pflegte und wo sie starb, heißt es in dem Leben der heil. Jungfrau Irmgardis, Neuß bei Schwann, I. Auflage: „Hacht oder Hachtpforte heißt auch jetzt in Köln ein Thorbogen an der Südseite des Domhofes, durch welchen man vom Domhofe auf die Straße „am Hof" geht. Neben diesem Thorbogen auf der Domhofseite lag dieses Haus der Irmgardis. In einem der dortigen Häuser war noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, wie Augenzeugen versichern, ein bemaltes Zimmer, welches das Irmgardiszimmer genannt wurde." — Von einem früheren Bewohner des Irmgardishauses erhielt der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung vor etwa 30 Jahren über denselben Gegenstand folgende Mittheilung: „Nicht an der Domhofseite, sondern am Hof Nr. 17 ist die ehemalige Wohnung der Irmgardis. Mein seliger Vater kaufte das Ganze gegen das Jahr 1817 und verkaufte die Hacht, welche das Hintergebäude unseres Hauses bildete, an den Branntweinbrenner M., welcher dieselbe niederriß und sie in ihrer jetzigen Gestalt erbaute. Derselbe machte der Hacht einen Eingang an der Domhofseite, woher wahrscheinlich Herr Schmitz (der Verfasser des zu Neuß erschienenen „Leben der h. Jungfrau Irmgardis") zu dem Irrthum gekommen ist, als habe das Haus der Irmgardis am Domhofe gelegen, während nur ein Theil ihrer Wohnung, das Hintergebäude derselben, am Domhof lag. Das Haus war früher im gothischen Style erbaut. (Diesen Styl kann es jedoch zur Zeit der Irmgardis nicht gehabt haben, weil man damals noch nicht gothisch baute.) Mein seliger Vater hat ihm leider das jetzige moderne Aussehen gegeben. Auf jener Hacht, welche mein Vater, ein Bäcker, als Holzremise brauchte, befand sich an der Ostseite, gerade über dem Bogen die Hauskapelle der h. Irmgardis. Ich sah dort als Knabe an der östlichen Wand einen gemauerten Altar, das Reliquienbehälter war ausgebrochen, zu beiden Seiten des Altartisches waren 2 Fuß hohe nach oben runde (also vorgothische) Nischen in der Wand; über dem Altartische stand verschiedenes Eisenwerk aus der Wand hervor, welches offenbar zur Befestigung des Altares gedient hatte. Die Wand selbst um den Altar und über demselben war mit Malereien bedeckt, welche aber verwittert und beschmutzt vom Staube waren. Das Haus Nr. 17, wozu auch in alter Zeit das nebengelegene Haus Nr. 15 gehörte, mit der dazu gehörigen Hacht befindet sich in Holz modellirt auf dem Rathhause in Köln. Dieses Modell scheint sehr alt zu sein. Beim Umbau des Hauses fand mein Vater im Giebel desselben einen ca. 2 Fuß breiten und $1^1/_2$ Fuß hohen Quaderstein, auf welchem ein Schloß abgemeißelt ist. Diesen Stein ließ mein Vater mit Farbe anstreichen und daselbst stehen, wo er sich jetzt noch befindet." Nach einer dem Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung im Juli 1880 aus Köln gewordenen Mittheilung ist dieser Stein mit dem Schlosse noch fortwährend an dem beschriebenen Hause zu sehen.

Im Uebrigen finden sich über die Hacht noch einige nicht weiter hierher gehörige Mittheilungen in dem Werke „Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter von Jos. Strange XII, Seite 73 und folgende.

In der Einleitung zum Werke „Die St. Nikolai-Pfarrkirche zu Calkar, ihre Kunstdenkmäler und Künstler u. s. w. Calkar 1880" heißt es von der Stadt Calkar: „Nach Angabe glaubwürdiger Historiker wurde sie gegen das Jahr 1060 von Irmgardis, einer Zütphen'schen Gräfin, an den Erzbischof Anno II. von Köln geschenkt." Welche diese glaubwürdigen Historiker sind und wie es mit ihrer Glaubwürdigkeit speziell in Betreff des in Rede stehenden Punktes steht, ist daselbst jedoch nicht weiter gesagt. In der „Berühmten und herrlichen Geschichte der edlen und heiligen Jungfrau Irmgardis, Gräfin von Zütphen in Geldern" ist von einer Schenkung Calkars seitens der Irmingard an Köln nicht Rede. Die Nachricht findet sich vielmehr nur bei spätern Schriftstellern, so bei Gelenius de magnitudine Coloniae I. VII. 71, bei Mörkens Conatus chronolog. ad catalog. episc. archiepisc. et Elect. Col. und bei de Noel „Der Dom zu Köln" Seite 67, wo gesagt wird, daß Irmingard Rees, Calkar, Aspel nebst verschiedenen Orten bei Xanten und Sonsbeck an Köln geschenkt habe. Unter jener Zütphen'schen Irmingard ist hiernach offenbar die gleichnamige Aspeler Gräfin zu verstehen. Wie jedoch die Angabe der genannten Schriftsteller betreffs Calkar, Xanten und Sonsbeck in älteren Quellen begründet ist, ist nicht weiter bekannt und weiß man nur, wie in der angeführten Monographie über die Calkarsche Kirche ohne Quellenangabe gesagt wird, daß nicht lange darnach und bis ins 14. Jahrhundert die Grafen von Cleve Calkar als kölnisches Lehen besaßen. Der Werth der Angabe über die Irmingardsche Verschenkung von Calkar an Köln muß daher auf sich beruhen bleiben.

(Forts. folgt.)

Schloß und Amt Liedberg.

Von Fr. Verres.

(Fortsetzung.)

II. Die Familie Randerath.

Die ältere Geschichte des Schlosses Liedberg liegt noch sehr im Dunkeln; aus den vorhandenen Urkunden, in welchen Liedberg erwähnt wird, sehen wir jedoch, daß es längere Zeit ein wichtiges Streitobject zwischen Köln und Jülich gewesen ist. Wer aber war dieser Hermann „Greve v. Ledebergh"? Wir wissen nur, daß mit ihm sein Geschlecht in der männlichen Linie ausstarb, und daß die Besitzung dann durch seine Tochter Elisabeth an die mächtige Familie der Randerode kam.

Ueber dieses Geschlecht mögen hier einige Notizen folgen, die ich theilweise dem Werke Fahne's über die Grafen von Salm-Reifferscheidt-Dyck entnehme.

Die Familie Randerode hatte ihr Stammhaus in Randerath, jetzt ein Ort von circa 1000 Einwohner im Kreise Geilenkirchen, am linken Ufer der Roer.

Die Herren von Randerath besaßen außerdem Stollberg und die Gerichtsbarkeit über Linnich, durch die Elisabeth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhielten sie auch, wie schon bemerkt, Liedberg und die Vogtei zu Prummern, dann, wie mir scheint, auch die zu Liedberg gehörende Holzgrafschaft in Kleinenbroich und Büttgen, wie das Weisthum von 1369 angibt, auf welches ich noch zurückkomme. Das Wappen der Randerode gibt Fahne an als einen roth und golden, oder roth und blau geschachteten Schild.

In einer Urkunde Hermanns III. von Köln kommt ein Harper de Randerode vor. (Kremer akad. Beiträge III.) 1129 ist ein Gerard de Randirode im Gefolge König Lothars. Arnold I. von Randerode, von 1137 bis 1150, wo er entsetzt wurde, Erzbischof von Köln, starb 1151. (Fahne führt von ihm einen Sohn Goswin an.) Als Brüder des Erzbischofs nennt Fahne 1. Harper, dessen Schloß Randerath 1157 durch Erzbischof Friedrich II., Grafen von Berg, zerstört und er selbst gefangen worden sein soll. 2. Albert, (?) gest. 1139, 3. und 4. Theobald und Wilhelm, beide geistlichen Standes. Ein Sohn des gen. Harper, Gerard, soll der Gemahl der Elisabeth von Liedberg gewesen sein. Von dieser stammen zwei Söhne, Gerard und Wilhelm. Ein Gerard III. wird 1225 vom Herzog Walram von Limburg (gest. 1226) mit Randerath belehnt. Dieses Schloß ward 1228 in den Fehden zwischen Heinrich, Graf von Berg und Herzog zu Limburg, gegen den Erzbischof Conrad von Hochsteden von von den Kölnischen niedergebrochen. (Lac. Archiv III, 49.) 1235 am 5. Februar, 1237 am 13. April und noch 1243 kommt Gerard als Zeuge in Urkunden vor. 1236 wird derselbe „Gerardus vir nobilis de Litberg" genannt. 1239 im August ist er Zeuge in einer Urkunde Conrads von Hochsteden. (Annalen des hist. Vereins 35. Heft p. 10). Gerhard soll am 15. Juli 1247 gestorben sein; (Lac. Archiv III, 409) dem widersprechend ist ein Gerhard von Randerath noch 1251 wieder Zeuge Conrads von Hochsteden (Annalen ꝛc. 35 H. pag. 39).

Es wird angenommen, daß dieser Gerhard von Randerath zweimal verheirathet gewesen; aus der ersten Ehe stammen Ludwig I. (1220—1260) und Goswin, Domdechant in Köln. Aus der zweiten Ehe mit einer Beatrix sollen sein Dietrich, bei Fahne Theodorich) Chorbischof in Köln, gest. 1247, (Lac. Urk. II, 163) eine Tochter Jutta und noch ein Dietrich und ein Otto, beide in höhern geistlichen Würden in Utrecht. (Lac. Archiv III, 377.)

Der obengenannte Ludwig I. von Randerath ist es, welcher 1241 als ältester Sohn Gerards III. die Herrschaft Liedberg, womit ihn sein Vater belehnt hatte, zu Himmelgeist dem Kölner Domkapitel für 250 Mark verpfändet. In die Verpfändung ist auch einbegriffen die ihm von seinem Vater übertragene Vogtei im Roergau (in Linnich und Prummern), welche letztere dann 1243 am 16. September durch seinen Vater Gerhard für 275 Mark wieder eingelöst wird. Gerhard und Ludwig bitten in einem Schreiben den Erzbischof, diesen letztern Vertrag zu besiegeln.[1]) (Annalen ꝛc. 35. H. p. 14 und 17.)

Liedberg muß von der Familie nicht wieder eingelöst worden sein, da kein Randerath mehr den Titel eines Herrn von Liedberg führt, obwohl sie in der Nähe noch Güter besaßen und später auch ein Zweig der Familie in dem benachbarten Kleinenbroich ansässig wurde.

1246 im April ist Ludwig I. v. Randerath Zeuge Conrads von Hochsteden in einer Urkunde das Kloster Brauweiler betreffend. (Lac. II, 156.) 1262 schenken er und sein Sohn Ludwig dem Kloster Eppinghoven Zinsgefälle zu Heerdt. 1268 am 27. Oktober ist Ludwig, vir nobilis, (wahrscheinlich der Sohn) ein Zeuge Ludolfs von der Dyck (Fahne Reiffersch. Cod. Dipl. 33). Dieser Ludwig II. wird 1289 mit Randerath belehnt; er war vermählt mit Jutta von Saffenberg. Sein Sohn Arnold verkauft 1300 am 28. Mai seinen Hof in Niederlörik an das Kloster Meer,[1]) muß 1307 seine Rechte in Linnich an Gottfried von Heinsberg abtreten und 1310 sein Stammhaus Randerath zum Offenhaus desselben machen; dagegen wird er in demselben Jahre mit dem Gute Kleinenbroich und der Gift von Lütgenkerke (Büttgen?) vom Grafen von Holland belehnt, verliert aber Stollberg an die Reifferscheidt.

Arnold war zuerst mit Catharina N. vermählt, woher drei Kinder stammen: 1. Ludwig III., der durch seine Gemahlin Sonte von Harperode (Erprath) dieses Gut erhält. (Lac. Urk. III, 475.) 2. Jutta, heirathete Adolf von Virneburg und 3. Mathilde, wird Gemahlin Johanns von Reifferscheidt.

Arnold soll als zweite Frau eine Hedwig gehabt haben; (1324) sie wird erwähnt unter dem Namen: Domina de Setterich relicta quondam Arnoldi de Randerode, 1335 als Hadewigis von Sthaillburg (Stollberg).

Arnold von Randerode, Ritter, und ein Domherr Ludwig von Randerath sind 1351 unter den Zeugen, als Johann von Schleiden das Gut Müddersheim an Godhard von Aldenrode verkauft. (Mering: Gesch. der Burgen ꝛc. V, 87.)

Ludwig III. wird noch 1364 als Herr zu Randerath und Erprath erwähnt, um 1367 mit demselben Titel sein Sohn Arnold, verheirathet mit Maria, Gräfin von Sayn, welche 1397 Wittwe ist; als Erbin von Erprath kommt jedoch schon 1391 Arnolds Tante, die oben erwähnte Jutta, Gemahlin Adolfs von Virneburg vor; dieser verkauft dann Erprath 1405 an Köln.

[Erprath, jetzt nur ein Ackerhof mit dazu gehörender Mühle in der Bürgermeisterei Hülchrath, muß früher ein bedeutender Sitz gewesen sein; es gab dem mit Hülchrath vereinigten Amte den Namen und umfaßte die Dörfer Grefrath, Röckerath und halb Weckhofen nebst Hof und Mühle zu Erprath. Als Geschlecht wird Erprath schon 1230 erwähnt. 1298 kommen vor Theodorich von Erprath, Propst zu Zifflich und Domherr zu Köln, sein Bruder Heinrich, Kanonikus zu St. Gereon und beider Schwester, die schon erwähnte Sonte, Gemahlin Ludwigs III. von Randerath. Ganz klar liegen hier die Verhältnisse nicht; um 1400 nennt sich Johann Scheiffart von Merode zu Hemmersbach auch Herr zu Erprath, ebenso sein Sohn Peter. Dagegen wird in dem am 20. Juni 1404 aufgestellten Weisthum über das gräfliche Gericht zu Kleinenbroich und Büttgen eine „Domina in Erproide" erwähnt. 1473 und 1504 kommt ein Johann von Erprode als Mitglied der kölnischen Landstände vor. 1567 wird Johann Goltschmitt, Vogt zu Neuß, als Befehlshaber von Erprath und Zoppenbroich genannt.[2])

Daß zu Erprath größere Besitzungen gehörten, möchte noch daraus zu entnehmen sein, daß 1408 Henrich der junge, von Neersen, als Besitzer von Haus Holzbüttgen erklärt, er sowohl, wie früher sein Vater, hätten Lieferungen nach Erprath zu machen. Neben ihm gibt eine ähnliche Erklärung ab Rembold vom Holze (1404 als vice-Advocatus von Liedberg bezeichnet), welcher Pachten von 36 Morgen Holzung, zu seinem Hofe „zum Houlze" gehörend, nach Erprath liefern muß; ebenso bekennen sich zu ähnlichen Pachtverpflichtungen Conrad Meuter und Godart von Broichsteden; auch bringt bei der-

[1]) Die Originale sollen im Düsseldorfer Staatsarchiv sich befinden.

[1]) Der Hof hieß im 17. Jahrh. noch Randerathshof, an Erbpacht brachte er auf 12 Malter Roggen, ebensoviel Hafer, 2 M. Weizen und 2 Capaunen. (Heimath 1877, Nr. 41).

[2]) Letzteres ist das bei Neuß liegende Zoppenbroich, nicht das sich in der Nähe von Rheydt vorfindende Rittergut gleichen Namens, wie ich irrthümlich in meinem, dasselbe betreffenden Artikel in Nr. 16 und 18, Jahrg. 1880 dieser Zeitschrift, gesagt habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben Versammlung Arnold, der Rentmeister von Liedberg, „eyn regyster, da ynne beschreuen wairen diegheene van Cleinenbroiche ind van Rothuysen, die van yren gueden peichte schuldich synd zo Erproide.“ (Lac. Archiv VI, 433.)

Das Haus Erprath hatte auch, wie in dem schon angeführten Weisthum von 1404 die Scheffen von Kleinenbroich erklären, das Recht, in diesem Theile des sogenannten gräflichen Landes die Mühlenkarre fahren zu lassen; der Mühlenknecht konnte durch Ausrufen oder Knallen mit der Peitsche seine Anwesenheit kundgeben. „et Domina in Erproide potest etiam habere unam carrucam ad molendinum suum, et eandem ducens seu vehens tenebitur verbis, sive potest cum virga, quam manu tenebit, per sonum dann klappern mit der Schwippen praesentiam suam hominibus indicare.“ — (Fahne a. a. O. Cod. Dipl. pag. 197.)]

Als letzter Sprosse des Randerather Geschlechtes wird Catharina, die Tochter des zuletzt genannten Arnold, als Erbin von Randerath und Linnich aufgeführt, welche 1391 Heinrich, Graf von Nassau heirathete; sie ist 1427 Wittwe und verkauft ihr Stammhaus an Wilhelm III. von Jülich. (Die Seitenlinie der Randerath zu Kleinenbroich folgt später.)

(Forts. folgt.)

Die Blumensprache.

(Kloster Altenberg.)

Im berg'schen Land ein Ritter war,
Der konnte sagen auf ein Haar,
Wie man die Sau am besten fällt,
Und wie viel Ohm ein Stückfaß hält,
Zu welcher Zeit der Reiher beizt,
Und man durch Minne Sinne reizt.
Allein im Schreiben und im Lesen
Ist niemals er ein Held gewesen.

Kein Sterbenswörtlein hatte er
Behalten aus der Kinderlehr',
Brav fluchen hatt' er los, allein
Fromm beten schien ihm schwer zu sein.
Nur manchmal, für sein Heil zum Glück,
Dacht' an Marien er zurück,
Und selbst in seinem wüsten Leben
Erhielt er ihr das Herz ergeben.

Ave Maria! sprach er oft,
Als wie von selbst und unverhofft;
Der Gruß däucht' ihm so hold, daß er
Ihn sprach je länger desto mehr;
Ging er zur Ruh, ging er in Wald,
Ein schlicht „Ave Maria“ schallt.
Von allen Bitten und Gebeten
Die Wörtlein nur ihn freuen thäten.

So wurde er allmählich alt,
Das Leben däucht ihm schal und kalt,
Einsah er, daß bei Jagd und Schmaus
Das Herz des Menschen leer geht aus;
Er suchte Labung für sein Herz,
Drum that er ab das Kleid von Erz,
Hüllt ein in härenes die Glieder,
Stieg von der Burg in's Dünnthal nieder.

Das altenberger Kloster dort
Erkor er als den stillen Ort,
Wo er dem Herrn allein fortan
In Züchten wollt' gedienet han.
Allein wie schlimm erging's ihm da!
Von des Lateines Regula,
Und wie man's liest bei Paul' Mathäen
Und Lukas, konnt er Nichts verstehen.

Ave Maria! sprach er stäts
Statt jeden anderen Gebets.
Kein ander Wort, wälsch und latein,
Wollt' sonst in seinen Kopf hinein;
Der Graue war für's Lernen nicht.
Gutmüthig da der Prior spricht:
„Laßt den Marienbruder gehen,
Er möge Knechtesdienst versehen!“

Wie gerne fügt' er sich! Er trat
Zum Bild Maria's früh und spat,
Und steckte dort die Kerzen an,
Hat manchen Strauß davorgethan,
Ihr Kirchlein säuberlich gepflegt,
So Staub als Spinnen weggefegt,
Dabei an des Altares Stufen
„Ave Maria!“ stäts gerufen.

So hielt er es sein Leben lang;
Da kam die Stunde ernst und bang,
Wo Seele sich vom Leibe trennt.
Er hatt' ein still und ruhig End'.
Ave Maria! war das Wort,
Womit die Seele flog nach Dort.
Im Klostergarten, unter Rosen,
Begruben sie den Lebenlosen.

Und Wunder, als vom Lenzeshauch
Die Blumen knospeten am Strauch,
Da fand man, daß, ganz sonnenklar,
Auf jedem Blatt zu lesen war:
Ave Maria! Schreck erstarrt
Gegraben nach der Wurzel ward,
Und sieh, da traf sich's, daß sie stunde
Gewachsen aus des Ritters Munde.

So noch im Tode wollte er
Der Himmelsherrin, rein und hehr,
Zu Diensten sein, und unter Duft
Zu senden durch die würz'ge Luft
Ihr, die den Wurm hat unter'm Fuß,
Den fromm-einfältiglichen Gruß.
Was ihn im Leben konnte trösten,
War noch die Freude des Verwes'ten.

Johann Bapt. Rousseau.

Ueber die Pfarrei Issum.

Von L. Henrichs.

(Schluss.)

Der zeitige Pfarrer und zwar der erste nach Wiedererlangung der Kirche ist Johann Franken, der am 25. November d. J. 43 Jahre alt ist. Er studirte zu Köln ungefähr vier Jahre lang Theologie; früher hatte er die Vikarie oder das einfache Beneficium in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

horto B. M. V.,[1]) auf dessen Titel er auch vom Weihbischof Adrian von Walenburg geweiht wurde und zwar zum Priester 1663 am 29. Juni. Im Jahre 1668 am 7. Juli wurde ihm vom Erzbischof Maximilian Heinrich die Seelsorge übertragen, in der er seitdem 14 Jahre nach Kräften thätig gewesen ist. Das Laienpatronat über die Pastorat hatte ehedem Werner von Dorth; jetzt ist es bei dessen Erben. Der Pastor erhielt die Pfarrstelle in dem Jahre 1668 durch Collation des Erzbischofs, dem zufolge Vertrag mit den Generalstaaten die Kirche nebst Pastorat und allem Zubehör kurz vorher zurückgegeben war. Die Pastorat muss reparirt und unterhalten werden auf Kosten der ganzen Gemeinde, wie aus Dokumenten und aus der Tradition erhellt. An Sonn- und Festtagen wird das Amt der h. Messe feierlich gehalten und findet auch Predigt statt. Katechismus, Anfangsgründe des Glaubens und dergleichen Wissenswerthes werden auf jede beste Weise und bei jeder günstigen Gelegenheit in den Predigten, bei den Beichten und wie es sonst hier geschehen kann, vorgetragen. Die Abhaltung eines katechetischen Unterrichts ex professo aber, wie er in katholischen Orten und grössern Pfarreien mit grossem Nutzen und mit Leichtigkeit ertheilt werden kann, ist hier in der Pfarre unter den obwaltenden Umständen erfahrungsgemäss von grösserer Mühe für den Pfarrer und die Pfarrkinder, als von Nutzen, sowohl wegen der geringen Anzahl derer, die im Dorfe wohnen, als auch wegen der sehr grossen Entfernung der Landbewohner von einander und wegen anderer Beschwerlichkeiten, wodurch sich die Landleute leicht davon abhalten lassen. Der Pfarrer celebrirt wöchentlich zuweilen täglich, zuweilen zwei-, drei- oder viermal je nachdem Zeit und Geschäfte es erlauben. Die Gottestracht halten wir jährlich zufolge der Tradition alter Leute am Pfingstdienstage. Von einer Bruderschaft oder Sodalität ist hier nichts bekannt; auch weiss man nichts von einer Spendung der h. Firmung in hiesiger Pfarrkirche, es ist jedoch zuweilen der Eine oder Andere in der Nachbarschaft gefirmt worden. Die heil. Eucharistie wird zu den Kranken ohne Licht und Schelle getragen, um Unehrerbietigkeiten von den Andersgläubigen zu vermeiden; es begleiten aber, wie es sich geziemt, die Nachbarn das heil. Sacrament, wofern sie katholisch sind. Der Pastor besitzt ein Buch, worin die Parochianen verzeichnet sind, desgleichen ein Tauf- und Copulationsbuch; das Verzeichniss der Gestorbenen ist bei der Plünderung unserer Kirche durch die Franzosen zu Grunde gegangen, jedoch ist ein neues von jener Zeit an wieder angelegt. Katholiken sind hier 284, Communicanten 194. In diesem Jahre sind getauft 7, copulirt 4, gestorben 6. Weder ein Kaplan noch ein Vikar ist hier. Das Amt eines Kirchmeisters hat der Pastor seit einigen Jahren selbst verwaltet, weil dafür keine geeigneten Katholiken im Dorfe vorhanden waren; sonst werden jährlich zwei Kirch- und Armenmeister aufgestellt. Die Kirchmeister sind katholisch, die Armenmeister aber sowohl Reformirte als Katholiken. Alle legen jährlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung ab vor dem Pastor und den Vornehmsten der Gemeinde und dies pflegte ehedem öffentlich in der Kirche selbst zu geschehen, wobei dann Jedweder zugegen sein konnte. Es herrscht jetzt hier eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Ernennung der Kirch- und Armenmeister und der Rechnungsablage. Der Herr von Issum prätendirt, dass Beides resp. von ihm und vor ihm geschehen müsse; der Pfarrer hingegen hält daran fest, dass solches gemäss dem Tridentinum und den Synodalbeschlüssen von ihm und vor ihm, zumal hier in Issum, und zwar nicht ohne Gemeinschaft und Rath der Vornehmsten der Gemeinde zu geschehen sei. — Ein Schulmeister ist gegenwärtig in der Pfarre. Er heisst Gerh. Brückhoff, ist ungefähr 40 Jahre alt, aufgestellt vom Pfarrer und von den Vornehmsten der Gemeinde und nach Kräften fleissig. Im Winter hat er circa 70 Schüler, theils katholische, theils protestantische; bei Letzteren werden Bücher gestattet, die nichts gegen den katholischen Glauben oder die guten Sitten enthalten. Im Sommer hat er keine Schüler, weil diese dann auf andere Weise sich beschäftigen und von den Eltern kaum der Eine oder Andere geschickt wird. Ein jedes Kind, welches schreiben lernt, zahlt monatlich 5 St.; ein solches, welches bloss lesen lernt, gibt vier Stüber Schulgeld. Fundirte Einkünfte hat der Schulmeister nicht. Der Pastor und die Vornehmsten der Gemeinde haben aber beschlossen, einstweilen 10 Daler aus Kirchenmitteln, 10 Daler aus Armengeldern und 10 Daler aus Collecten der Gemeinde ihm zukommen zu lassen. Er ist auch Küster und wird als solcher vom Pastor und den Vornehmsten der Gemeinde gewählt, obgleich dies kraft des Patronatsrechtes der Herr von Issum beansprucht. Zur Küsterei gehört kein Haus, auch sind die Einkünfte derselben sehr gering und nicht fundirt. Aus dem Pastoratzehnten, den man hier gewöhnlich „die Prövend" nennt, hat er von Alters her die Hälfte, bestehend in 5 Maltern Roggen, die von allen Höfen und Kathstellen in der Pfarrei gesammelt werden. Jeder Hof gibt ihm $^1/_8$ M., jeder kleinere Besitzer $^1/_{16}$ Malter oder ein Brod. Dies Recht steht ihm zu ausserhalb des Dorfes, im Dorfe aber, wie auch ausserhalb desselben erhält er von jedem kleineren Besitzer die Hälfte der Ostereier, nämlich 3, von den Höfen aber 6. Dazu kommen die Accidentalien. — Wir haben zwei Glocken, von welchen die eine noch nicht benedicirt ist, sie ist von den Andersgläubigen umgegossen. (In einem besondern Verzeichnisse der Kircheneinkünfte, wo die jährliche Erbpacht-Hafer auf 18 Malter 1 Fass angegeben wird, heisst es: „Davon die Reformirten zu Issum ihrer Zeit 4 Malter und 1 Fass verhypothesirt haben unter Prätext zum Behuf einer neuen damahlen gegossener Glocken, ist aber unsere Zeit davon keine Rechnung gesehen.")

[1]) Cisterzienserinnenkloster in Köln. Gelen. de adm. Col. p. 542.

8. Zur Kirchengeschichte des Cleverlandes.

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

Calkar.

(Aus einem Status vom Jahre 1700.)

Patrone der Kirche in der Stadt Calkar sind St. Nikolaus und St. Agnes. Kirchweihe wird am 25. Juli gefeiert. Die Kirche ist Mutterkirche und hat zu Filialen Hanselaer und Altcalkar; sie ist nicht profanirt. Außer dem Hochaltare sind folgende 14 Altäre: 1. Altar der Muttergottes, 2. des h. Johannes des Täufers und des Evangelisten, 3. des h. Joseph,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. der h. Dreifaltigkeit, 5. des h. Eligius, 6. des h. Kreuzes, 7. des h. Jakobus, 8. der h. Catharina, 9. der hh. Crispinus und Crispinianus, 10. des h. Antonius, 11. des h. Stephanus, 12. der h. Ursula, 13. der h. Anna.[1]) Patrone sind die Consuln und die Präfecten der Sodalitäten. Das Archiv, in welchem sich die auf Pastorat, Kirche, Vikarien oder Beneficien bezüglichen Dokumente befinden, hat der Magistrat im Rathhause. Glocken, sowohl größere als kleinere, haben wir sechs bis sieben. Eine Uhr ist weder in der Kirche noch im Thurme. Der Kirchhof ist eingefriedigt und profanirt, wie die übrigen Kirchhöfe im Cleverlande. Das Beinhaus ist in gutem Zustande, auch haben wir einen Begräbnißplatz für nicht getaufte Kinder. Die Fundationen für die Armen sind unbedeutend, da sie nicht nach Gebühr gezahlt werden. Sie werden verwaltet von einem besonderen Präfect, der auch Rechnung ablegt vor dem Pfarrer und den Consularen. Die Gasthaus-Kapelle ist neulich reconciliirt und hat einen nicht fundirten Altar. Der Pastor und die Bürgermeister sind Vorsteher davon. Drei, oder wenn man will, vier Klöster sind hier. 1. Das Kloster von den Regular-Canonissen des des h. Augustinus, 2. das Dominikanerkloster, 3. das Mannes- und Frauenkloster von der h. Brigitta. Der Pfarrer Theodor Metzmacher, Kanonikus zu Gaesdonk bei Goch, studirte die Humaniora zu Emmerich, Philosophie und Moraltheologie zu Gaesdonk und später 3 J. die scholastische Theologie zu Löwen. Er ist geweiht vom Weihbischof Adrian Walenburg und von demselben approbirt im Jahre 1667, vom Herrn Gaienus, dem Commissar des Kantischen Propstes, investirt für die Pfarre Uedem und später vom Scholaster Balk im J. 1683 für die Pfarre Calkar. Er hat für seinen Lebensunterhalt auch die Vikarie vom h. Eligius. Das Pfarrhaus wird auf Kosten der Stadt reparirt. — Der Kaplan Johann Ruiß aus Winnekendonk ist ca. 32 Jahre alt, studirte zu Emmerich die Humaniora, zu Calkar Philosophie und zu Köln $3^1/_2$ Jahre Theologie. Die Kaplanei ist nicht fundirt. Folgende Vikare sind hier: 1. Der Senior Schonink, 2. Janßen, 3. Lobith, 4. Paß, 5. Gront, 6. Ophorst, 7. Egeren, 8. Vienen, 9. Wickract. Alle sind aus Calkar und studirten entweder in Münster oder Köln; sie sind geweiht auf den Titel der Vikarien und haben keine Seelsorge. Die meisten derselben haben drei Wochenmessen, investirt sind sie vom Pfarrer. Kirchmeister ist jetzt Theodor van Dorsten, Schöffen unserer Stadt; er wird aufgestellt vom Pfarrer, Bürgermeister und zweien aus dem Rathe, scheidet nach drei oder vier Jahren aus dem Amte und legt dann vor genannten Personen Rechnung ab. Schulmeister oder Schulrektoren sind zwei: Ein Magister principalis und ein minus principalis. Der Erstere heißt Heinrich Coerpennink, der zweite Daniel Metellus; beide absolvirten zu Emmerich die Humaniora. Sie werden aufgestellt vom Pfarrer, Bürgermeister und Adjuncten und haben ihre Einkünfte vom Magistrat. Der Küster heißt Arnold Untzen, wird aufgestellt vom Landesfürsten und hat außer den Accidentalien fixe Einkünfte. Die Kirche und ihre Schmucksachen hält er nach Möglichkeit in Ordnung; er hat ein zur Küsterei gehörendes Haus. Es gibt in der Pfarre 376 Familien, worunter aber verschiedene von anderer Religion sich befinden und 4 oder 5 jüdische Familien. Um Ostern haben wir etwa 1300 Communikanten; in diesem Jahre sind getauft 23, copulirt 8—9 Paar. Der Pfarrer hält für sich ein Tauf- und Copulationsbuch, ein Verzeichniß der Gestorbenen hat der Bote des Bürgermeisters. An Sonn- und Feiertagen wird ein feierliches Amt gehalten, auch gepredigt und katechesirt. Die Parochianen oder die Söhne und Töchter nehmen je nach Verschiedenheit der Zeit mehr oder weniger fleißigen Antheil daran. Der Schulmeister muß seine Schüler zur Kirche führen. Täglich werden h. Lesemessen gefeiert und meistens zwei oder drei Gesangmessen gehalten. Prozessionen finden statt am Feste des hh. Philippus und Jakobus, am Frohnleichnamstage, am Feste des h. Johannes, des Täufers, und des h. Rochus und zwar durch die Stadt. Die Bruderschaften von der Mutter Gottes und von der Todesangst Christi werden an ihren Tagen gehalten. Die kanonischen Horen werden an ihren Tagen gesungen. Die Kirche hat eine Orgel und sind die Einkünfte für den Organisten gering. Die Taufe der Kinder verschieben einige Eltern auf drei bis vier Tage, um einen geeigneten Tag zu haben, an dem sie die Frauen der Nachbarschaft bewirthen können. Alle halten ihren Ostern, nur der Eine oder Andere ausgenommen. Der Pastor bedient sich zur Osterzeit außer den Dominikanern und Brigittinern auch der Capuciner. Die h. Eucharistie wird öffentlich mit Licht und Schelle zu den Kranken getragen, wobei der Pfarrer mit dem Superpelliceum angethan ist. Die heil. Firmung ist ungefähr vor drei Jahren gespendet worden. Jeder Vikar hat seinen Kelch, seine Vela, Corporalia und Purificatoria und muß für die Wäsche derselben Sorge tragen. Caseln sind 48, Tunicellen und Dalmatiken 14 Paar, Pluvialien 11, Antipendien 42. Die Güter der Pastorat in Calkar sind mit denen der Pastorat in Hanselaer vereinigt. Vornehmlich bestehen sie in Wiesen „bei dem Poll", in Zehnten „ingen Bey" und in einem Compler Ackerland zu Hanselaer; an Geld bekommt der Pfarrer 30 einfache Daler von der Stadt und 4 Daler 29 Stüber vom Kirchmeister. Täglich, um 9 Uhr, muß der Pfarrer das Amt der heiligen Messe halten; Stolgebühren erhält er nicht oder doch nur wenige, desgleichen auch keine Opfergaben. Der Kaplan wird von ihm bezahlt und unterhalten.

[1]) Hier fehlt wohl der Sebastianusaltar.

Ein Beitrag zum Gerichtswesen von Straelen.

Von L. Henrichs.

(Schluß.)

Das Amt eines Gerichtsschreibers war mit vielen Mühen, aber nur mit wenigen Emolumenten verbunden. Der Sekretarius Barthol. Arn. van Baarl bemerkt in einer Bittschrift, daß er jährlich als Gerichtsschreiber nur 40 Pattakons bezogen habe und um den Unterhalt des Lebens zu haben, genöthigt gewesen sei, bei den benachbarten Gerichten zu Walbeck, Arcen und anderswo nebenbei noch das Amt eines Procurators auszuüben, wodurch oft Fälle eingetreten seien, daß er sich beim Gerichte zu Straelen durch die Stadtscheffen habe vertreten lassen müssen. Nachdem diesen späterhin wegen verschiedener neuen Funktionen z. B. des Rentmeisteramtes der Stadt, der Steuererhebung auf dem Lande und dergleichen die Vertretung nicht mehr möglich gewesen, sei in Verhinderungsfällen sein Bruder Goswin van Baarl mit Erlaubniß der königl. Commission vom 12. April 1707 für ihn eingetreten und am folgenden 2. Mai vom Schultheiß auch vereidet worden, weßhalb die Räthe Sr. Majestät auch fortan ihm noch die Substitution gestatten möchten, damit ihm das Lebensbrod nicht entzogen werde. — Auf eine Klage des Sekretärs M. S. van Baarl wurde folgender, wegen seiner allgemeinen Geltung bemerkenswerther Urtheilsspruch erlassen: Der Hof erklärt, daß der Sekretär und Gerichtsbote zu Straelen bei allen öffentlichen Verkäufen von Mobilien, wobei sofortige Bezahlung oder auch ein Termin für Bezahlung statuirt ist und der Eigenthümer der Geräthe mit den Ankäufern oder ihren Bürgen zufrieden ist und also die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefahr von Defaillanten auf sich nimmt, sich in Uebereinstimmung mit dem Belohnungs-Reglement vom Jahre 1671 begnügen sollen mit dem zwanzigsten Pfennig von hundert, wovon die Vertheilung geschehen soll nach Weise der Vorschrift, die am 30. März 1754 auf die Klage der Sekretäre der meisten Dörfer des Amtes Kessel erlassen wurde, nämlich daß der Sekretär, welcher den Empfang des Geldes hat, zwei Drittel und der Bote ein Drittel der auflaufenden Procentgelder hat. Wenn aber der Verkäufer mit der Hinlänglichkeit oder Unzulänglichkeit (suffisantie) der Ankäufer sich nicht befassen will, sollen in diesem Falle die Defaillanten bleiben zur Last des Sekretärs gegen Belohnung von einem Stüber vom Gulden und soll der Bote dann einen halben Stüber bekommen, wobei der Sekretär sich doch nach einem guten Bürgen für jeden Ankäufer umsehen muß und hiernach sollen der Sekretär und Bote zu Straelen, desgleichen auch alle andere Sekretäre und Boten unseres Ressorts sich strenge richten behufs Vorbeugung von Mißbräuchen und Festsetzung eines gleichmäßigen Verfahrens. Allen Schultheißen und Scheffen untersagen wir insgleichen auf das strengste, freiwillige Verkäufe von Mobilien abzuhalten, es sei denn, daß sie besonders von den Eigenthümern darum ersucht werden; ebenso verbieten wir allen Sekretären, für die Aufstellung der Verkaufsbedingungen mehr als zehn holl. Stüber pro Blattseite anzunehmen und soll Vorstehendes dem Druck übergeben und allen Gerichten unseres Ressorts behufs Beobachtung zugeschickt werden. — Geschehen in der Kanzlei zu Geldern den 9. Mai 1764.

Die Anstellung eines Gerichtsboten geschah ausschließlich vom Abten. Ein uns vorliegendes Patent hat folgenden Wortlaut: Wir Johann, Freiherr Speyart von Woerden, Abt des freiadlichen Stiftes Siegburg, Herr zu Siegburg, Straelen, Hüls, Hirsenau, Niederpleis, thun hiermit kund und zu wissen, daß wir auf gutes Vertrauen, welches wir auf den Goswin van Kysenbeck, Einwohner des Amtes Straelen gesetzt haben, bewogen worden sind, denselben zu unserm Gerichtsboten daselbst also und dergestalt zu ernennen, daß derselbe mit Treue und Fleiß alle dieser Stelle anklebende Verrichtungen ausübe, unsere Erbpächte, Zinsen und Gewinne beitreibe, unsern Beamten in allen gerichtlichen Handlungen nach ihren Befehlen und Aufträgen gehorsame Folge leiste, ferner alles dasjenige thue und lasse, was zu thun oder zu lassen ihm zukömmt und gebührt. Wir befehlen unserm dortigen Gerichte, ihn als Gerichtsboten auf- und anzunehmen, zu erkennen und in den diesem Dienste anklebigen Nutzungen und Belohnungen zu schützen und manuteniren, sodann zuvor ihn nach gewöhnlicher Weise in Eid und Pflicht zu nehmen. So gegeben Siegburg, den 20. Juni 1771. J. Speyard de Woerden, Abt.

Was noch die Criminaljustiz anbelangt, so wurde diese in Straelen mit derselben Grausamkeit geübt, wie anderwärts. Lagen wider einen Delinquenten starke Zeugnisse vor und konnte kein Geständniß von ihm erlangt werden, so wurde die Tortur an ihm vorgenommen, wobei dem Henker in alter Zeit beinahe unbeschränkte Freiheit gelassen war. Erst durch das Torturedict vom 15. Oct. 1725 fand das bisherige willkürliche Verfahren eine Regelung und wurden drei Grade der Folterung unterschieden: 1) Das bloße Zuschreckensetzen, wonach der Scharfrichter sich bloß den Schein geben mußte, als ob er den Verbrecher angreifen wolle. 2) Das Anlegen der Schnüre und Schrauben, ohne dieselben anzuziehen. 3) Die wirkliche Folterung, wobei wieder drei Grade unterschieden wurden. Grund- und Schirmherr zahlten beide gemeinsam den Scharfrichterlohn, auch mußten sie die Zehrungskosten des Gefangenen tragen, wenn dieser unvermögend war. War der Delinquent von den Scheffen des Todes schuldig erklärt, so wurde am Tage vor der Hinrichtung ein Geistlicher, gewöhnlich ein Ordensmann, zu ihm gelassen, der ihn auf eine reumüthige Beichte und einen guten Tod vorbereitete und auch auf dem Gange zur Richtstätte bis zur Execution ihm tröstend zur Seite stand. Die Hinrichtung geschah auf der Holthuyser Heide in Gegenwart beider Schultheiße und des übrigen Gerichtspersonals. Gewöhnliche Strafen waren das Aufhangen am Galgen und das Verbrennen. Als gegen Anfang des 17. Jahrhunderts der Glaube an Zauberei einen epidemischen Charakter angenommen und Gelehrte und Ungelehrte, Cleriker und Laien, Katholiken und Protestanten des festen Glaubens lebten, daß Menschen im Bunde mit dem Teufel eine übernatürliche Kraft bekämen, so daß sie Andern schaden könnten, da standen auch zu Straelen mehrere Einheimische im Verdachte der Hexerei und wurden in dem Zeitraume von 1613—1628 in Gegenwart zweier verordneten Commissare aus dem souverainen Rath von Roermond dreißig Frauen und eine Mannsperson jenes Verbrechens überführt und sodann auf der Holthuyser Heide dem Feuertode übergeben. Dieselbe Strafe erlitt im J. 1618 ein Schornsteinfeger aus dem Jülicherlande, der eine in der sogenannten Pikardie liegende Scheune böswillig angezündet hatte, wodurch die ganze Geldernstraße mit Ausnahme dreier Häuser ein Opfer der Flamme wurde.

In Criminalfällen war über das Scheffengericht keine höhere Instanz. In einem Aktenstück mit der Ueberschrift: „Observationes quaedam Civitatis Stralensis", etwa vom Jahre 1590 heißt es ausdrücklich: „Appellation in Criminalibus vom Grundherrn-Gericht an das Landgericht ist in Gegenwart und ohne Widerspruch des Schirmherrn-Schultheiß abgeschlagen und nicht gestattet worden." Zufolge Gesetz vom Jahre 1727 mußten aber Urtheile, in welchen auf Lebensstrafe aberkannt war, an den Hof zu Geldern eingeschickt werden, wo sie abgeändert werden konnten. In Civilsachen ging die Appellation bis zum Jahre 1714 nach Roermond, darauf aber bis zum Jahre 1798 nach Geldern.

Zweimal im Jahre pflegte der Abt dem gesammten Gerichtspersonal ein officielles Festessen zu veranstalten. Leider sind wir über das Menu dieser Diners nicht unterrichtet; es darf aber als sicher angenommen werden, daß die Theilnehmer im Laufe der Zeit des Guten zuviel genossen und der Abt deshalb wieder größere Frugalität und Mäßigkeit für nöthig hielt, denn, heißt es im erwähnten Aktenstück in Bezug auf dieses Festessen: „Anno 1576 hat der Abt zu Siegburg dem Gericht zu Straelen eine sichere Ordnung und Form vorgeschrieben und darnach sich zu reguliren anbefohlen und hält Aufsicht darauf."

Zur Genealogie von Elmpt.

Stephan v. Elmpt lebte um 1350 (Lacomblet Archiv IV, S. 124) und ist wohl identisch mit dem Stephan v. Elmpt, welcher nebst seiner Gattin Mechtild von Oerath im Nekrologium des Münsterstifts zu Roermond erwähnt wird.

Am 9. October 1628 wurde zu Roermond ein Heirathsvertrag geschlossen zwischen Johann von Elmpt zu Elmpt, Sohn des verstorbenen Gerhard von Elmpt und der Marg. von Reuschenberg einerseits und der Maria v. Leyck, Tochter Johanns v. L. zu Grittern und der Elisabeth v. Wenorden andererseits.

v. O.

Verordnung über Soldatendienst.

„Nachdem einige Jahre her eine große Menge Landeskinder den erlassenen Edicten zuwider aus Furcht vor Werbung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgetreten und ein Theil derselben sich mit auswärtigen Pässen versehen, welche unmöglich alle gültig und zum Theil suspect sein müssen, so wird im Namen Sr. Kgl. Majestät in Preußen, unsers allergn. Herrn, hierdurch anbefohlen, daß auf dem Lande überall nach gewöhnlicher Weise publicirt werden soll, daß alle in auswärtigen, besonders in churköln. Diensten stehende hiesige Unterthanen sich sofort zu ihren Regimentern begeben und ihren Eltern und Freunden nicht zur Last liegen sollen. Diejenigen aber, welche diesem Befehl nicht gehorsamen und im Lande zurückbleiben werden, sollen als freie und als solche Leute angesehen werden, welche nicht mit richtigen, sondern mit verdächtigen Pässen versehen sind.

Geldern, den 25. Sept. 1735.

Auf Befehl Seiner Majestät
gez. Fr. A. Röseler,
Generalmajor und Gouverneur, Oberst über ein Bataillon Füsilier und Chef der Kriegs- und Domainenkommission des Herzogthums Geldern.

Vorst. Weyers.

Abergläubisches.

Von Jos. Cremer in Corschenbroich.

(Fortsetzung.)

140. In dem Hemde, bei dessen Nähen ein Mädchen sich unversehens in den Finger sticht, so daß das Blut fließt, wird es Braut.

141. Findet man einen Strohhalm in einem Zimmer, ohne daß man weiß, woher derselbe hineingekommen ist, so hat man unerwartete Gäste zu erwarten. Hat der Halm noch eine Aehre, so deutet er einen angenehmen Besuch, hat er aber keine Aehre mehr, einen störenden Besuch an. (Forts. folgt.)

Antwort.

Frage 8. Germenseel liegt in Zyfflich, Kreis Cleve. Von dem einst so großen und prächtigen Schlosse sind jetzt nur noch einige Reste übrig. G. ist uralt und kommt schon in Urkunden vom Jahre 1117 vor. Thier zum Berge.

Professor Dr. Heinrich Joseph Floß. †

Mitten in dem schönen Mai, wo jedes Wesen Lust und Freude athmet, ist unser Herz mit einem Wehmuthsschmerz erfüllt. Professor Dr. Heinrich Joseph Floß, unser und auch mancher unserer Leser Freund und Gönner, ist nicht mehr; er ist vom jähen Tod uns weggerafft. Die vielfachen Erweise von Wohlwollen und Güte, die manche unserer Abonnenten ihm zu verdanken, die vielen Rathschläge, welche wir bei Gründung dieser Zeitschrift von ihm erhalten haben und insbesondere die Bereitwilligkeit, womit er, wofern es nöthig sei, mit Beiträgen uns hülfreich zur Seite stehen wollte, machen es uns zu einer heiligen Pflicht, seiner in Liebe zu gedenken.

Heinrich Joseph Floß wurde am 29. Juli 1819 zu Wormersdorf bei Rheinbach geboren. Seine Eltern, welche die trefflichen Geistesanlagen des Sohnes schon früh durchschauten, bestimmten ihn für das Studium und schickten ihn auf das Gymnasium zu Münstereifel. Mit rühmlichem Maturitäts-Zeugniß verließ er dasselbe und bezog sodann die Universität Bonn, wo er sich große Kenntnisse in der Theologie und Geschichte erwarb. Nachdem er am 25. Sept. 1842 zum Priester ordinirt war, erhielt er von seinem Bischofe die Stelle eines Kaplans zu Bilk bei Düsseldorf, woselbst der dortige, besonders durch seine „Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche" rühmlichst bekannt gewordene Pfarrer Binterim in ihm den Entschluß, sich gänzlich den Studien hinzugeben, zur Reife brachte. So verließ denn Floß die Seelsorge, begab sich der Studien halber zunächst ein Jahr nach Rom und hörte darauf Vorlesungen zu Wien, Prag, München und Berlin. Nachdem er zu Bonn in der Philosophie und zu Münster in der Theologie zum Doctor promovirt war, habilitirte er sich am 6. Nov. 1847 als Privatdocent in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, woselbst das Vertrauen seines Erzbischofs ihn zum Repetenten im kath. Convict ernannte. Am 14. März 1854 wurde er zum außerordentlichen und am 19. Oct. 1858 zum ordentlichen Professor der Moraltheologie befördert. Wer als Schüler zu den Füßen dieses Lehrers gesessen, weiß es, mit welch' unverdrossenen und seltenen Eifer der Verstorbene seines Amtes waltete und wie er die Liebe seiner stets zahlreichen Zuhörer, denen er mit Rath und That nach Kräften zur Seite stand, zu gewinnen wußte. Dabei war er der studirenden Jugend auch stets ein leuchtendes Muster von Frömmigkeit. Auf das Sorgfältigste benutzte er jede freie Stunde, woher es ihm möglich war, bei seiner ohnehin schon sehr in Anspruch genommenen Thätigkeit noch eine Reihe bedeutsamer Schriften erscheinen zu lassen. Es seien hier folgende angeführt: Geschichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligthümer. Bonn 1858. Die Papstwahl unter den Ottonen, nebst ungedruckten Papst- und Kaiser-Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts, darunter das Privilegium Leo's für Otto I. 1858. Dreikönigenbuch 1864. Auch die so großes Aufsehen erregende Schrift „Die Parität in Preußen" hat ihn zum Autor. Eine Anzahl größerer und kleinerer Aufsätze findet man in Programmen und Zeitschriften; verschiedene haben durch Separatabdruck in größere Kreise Eingang gefunden, so z. B. „das Kloster Rolandswerth bei Bonn. Köln 1868" und „Romreise des Abtes Markward von Prüm und Uebertragung der h. h. Chrysanthus und Daria nach Münstereifel im Jahre 844. Köln 1869." Fast jedes der bisher erschienenen 35 Hefte der Annalen des historischen Vereins, den er neben dem Präsidenten und Nestor der historischen Forschung am Niederrhein, Herrn Pfarrer Dr. Mooren in Wachtendonk, schon lange Jahre mit Umsicht leitete, brachte eine gediegene Studie aus seiner Feder. Floß besaß sehr reichhaltiges historisches Material und durften wir noch Vieles und Wichtiges von ihm erwarten. Doch die Vorsehung hat es anders beschlossen! Längere Zeit schon kränkelnd wurde er am 2. Mai von einem Schlaganfall heimgesucht, von dem er nur auf kurze Augenblicke wieder zum Bewußtsein kam. Mehrmals in der Krankheit gestärkt mit den Sterbesakramenten der römisch-katholischen Kirche, hauchte er am 4. Mai, Morgens 2 Uhr 20 Minuten seine edle Seele aus. Dem Willen des Verstorbenen gemäß wurden die sterblichen Ueberreste zu Wormersdorf neben der seligen Mutter der Erde übergeben. Bei Angehörigen und Freunden wird sein Andenken in unauslöschlicher Erinnerung sein. Wir schließen mit dem Wunsche:

Unser Freund ruhe in Frieden!

Die Redaction.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf